

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGüStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), beschließt der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 10.11.2016 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung):

- § 1 Ehrenamtlich tätige Bürger
- § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 4 Aufwandsentschädigung für Stadträte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 5 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendparlamentes
- § 6 Reisekostenersatz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- Stadträte,
- berufene beratende Mitglieder in den Ausschüssen,
- berufene Beiräte,
- Friedensrichter und dessen Stellvertreter,
- berufene Wahlhelfer bei Kommunalwahlen,
- sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige Gemeindebürger

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 – 6 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR

- (3) Soweit kein Verdienstausfall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadträte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstausfall, der Zeitaufwand, der Arbeitsausfall sowie das Haftungsrisiko abgegolten (§ 21 (3) SächsGemO). Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gewährt:
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR;

- zusätzlich erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse monatlich 26,00 EUR;
- für jede aktive Wahrnehmung der Vertreterfunktion innerhalb des Stadtrates erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR;
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 EUR.

Bei Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse zum gleichen Zeitpunkt sowie bei direkt aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die Sitzungsdauer 3 Stunden nicht überschreitet.

Ist die tatsächliche Sitzungsdauer länger als 3 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50 v. H. erhöht, ist sie geringer als 45 Minuten, wird es um 50 v. H. gekürzt.

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jugendparlamentes

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. § 4 Abs. 2 gilt analog.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld je Sitzung (einmal im Quartal) in Höhe von 25,00 Euro gewährt.
- (3) Der gewählte Vertreter des Jugendparlamentes im Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend erhält ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 Euro.
- (4) Bei direkt aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die Sitzungsdauer 3 Stunden nicht überschreitet.
Ist die tatsächliche Sitzungsdauer länger als 3 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50 v. H. erhöht, ist sie geringer als 45 Minuten, wird es um 50 v. H. gekürzt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird quartalsweise gezahlt.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 15.09.1994 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Meier
Bürgermeister

Siegel